

Jugendordnung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2016

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des Riedberger Sport- und Kulturverein e.V. sind

1. Kleinkinder [bis 6 Jahren]
2. Kinder [von 6 bis 13 Jahre]
3. Jugendliche [14 bis Vollendung des 17. Lebensjahres]
4. 1-2 gewählte oder berufene volljährige Vereinsausschussmitglieder als Jugendwart.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit, kreativen und kulturellen Interessen.
- Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
- Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).
- Gute Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, Vereinsausschuss, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).
- Ggf. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.
- Förderung der kulturellen, kreativen, sozialen und sportlichen Interessen.
- Gemeinsam die Philosophie des Gesamtvereines umsetzen (Gemeinschaft, Fairness, Inklusion, alle gehören dazu, Wertschätzung, Gleichberechtigung, Spaß, Teamgeist, soziales Engagement, Ehrenamt).

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Fairness: Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.

Respekt: Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.

Freiheit: Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.

Teamgeist: Besonders in den Mannschaftssportarten, aber auch bei den Einzelsportarten, ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.

Spaß: Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.

Kindeswohl: Um das Kindeswohl zu schützen, verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Kindeswohl und bestätigt dies dem RSV gegenüber - mit seiner Unterschrift auf einem separatem Formular der Sportjugend Hessen.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend ab 6 Jahren sowie den gewählten und berufenen Jugendwarten (siehe § 1. 2-1.4) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, (inkl. eines Kassenberichts, sofern eine eigene Jugendkasse existiert).
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes.
 - Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes entwickeln.
 - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit.
 - Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
 - Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, idealerweise vor der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung des Riedberger SV.

Sie wird zwei Wochen vorher von einem Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge per E-mail an alle Mitglieder (bzw. deren Eltern) und zusätzlicher Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte auf der Homepage www.riedberger-sv.de einberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand und allen interessierten Mitgliedern (siehe § 1. 2-1.3).

Der Jugendausschuss ist das innovative und beratende Gremium, das dem Jugendvorstand mit Rat und Tat zur Seite steht. Hier haben alle engagierten jungen Mitglieder gem. § 1. 2-1.3 die Möglichkeit, sich mit Ideen und Verbesserungsvorschlägen für die Kinder und Jugend einzubringen. Der Kinderausschuss tagt mindestens 1-2 Mal im Jahr. Bei Interesse des Kindes im Jugendausschuss mitzuarbeiten und ein Jugendausschussmitglied zu werden, schreiben die Eltern des Mitgliedes eine E-Mail an Jugendausschuss@riedberger-sv.de. Das interessierte Kind muss nur den Altersangaben gem. § 1. 2-1.3 entsprechen, wird dann automatisch im Ausschuss aufgenommen und darf an die Jugendausschusssitzungen entsprechend teilnehmen. Zur Jugendausschusssitzung lädt der Jugendwart per E-Mail (gfs. über die Eltern E-Mailadresse) alle Jugendausschussmitglieder bei Bedarf ein, und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Vereinsjugendversammlung haben die Mitglieder gem. § 1. 2-1.3 ein Stimmrecht.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - Dem/der 1. Jugendvorstandvorsitzende/n und seiner/m Stellvertreter/in (gem. § 1. 2-1.3)
 - dem/der Kassenwart/in (gem. § 1. 2-1.3)
 - bis zu zehn Beisitzer/innen (gem. § 1. 2-1.3)
 - dem/den Jugendwart/en (1-2 Mitglieder des Vereinsausschusses, sie werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt oder über Vereinsvorstand berufen)
 -
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.
Er entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die Umsetzung der Grundsätze und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen (Impulse für attraktive neue Angebote) und außen (Kontakt zur Sportkreisjugend, zu anderen Vereinen, zur Jugendpflege), siehe § 2 und § 3.
4. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied gem. § 1. 2-1.3 wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
6. Die Treffen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
7. In Absprache mit dem Jugendvorstand können weitere Personen oder ganze Juniorteams konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.
8. Der/die erste Jugendvorstandvorsitzende und sein/e Vertreter/in werden per Wahl in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 1. 2-1.3. Zur Wahl in den Jugendvorstand, als 1. Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassenwart, Beisitzer, dürfen sich alle gem. § 1. 2-1.3 aufstellen lassen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Spartenordnung.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen oder Löschung der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anschließend muss die Jugendordnungsänderung oder –löschung in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie tritt erst mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung (durch einfache Mehrheit) durch die Mitgliederversammlung vom 20.06.2016 in Kraft.